

Anspruch nehmen, als der Gegenstand für einen mündlichen Bericht einigermaßen umfangreich ist und es vielleicht der Sache selbst nützlich gewesen wäre, wenn ein schriftlicher Bericht noch hätte erstattet werden können. Der in dieser Kammer von verschiedenen Seiten laut gewordene Wunsch, daß die Petition wenigstens in diesem Saale zum Vortrage noch gelangen möchte, hat aber die vierte Deputation bewogen, auf ihre Gefahr hin von einer schriftlichen Berichterstattung abzusehen, und gestattet sich deshalb, Ihnen den Gegenstand mündlich vorzutragen. Ich muß von vorn herein um Ihre Nachsicht bitten, wenn Ihre Aufmerksamkeit durch diesen mündlichen Bericht mehr in Anspruch genommen wird, als es nothwendig wäre, wenn die Vorlagen Ihnen alle gedruckt vorlägen.

(Herr Staatsminister Abeken tritt ein.)

Es handelt sich um die Gemeinde Schönfeld bei Ostritz, welche zur Zeit mit der Gemeinde Grunau desselben Gerichtsamts eine gemeinschaftliche Schule hat. Die Gemeinde Schönfeld wünscht jetzt allein eine Schule einzurichten und aus dem Schulverbande mit Grunau entlassen zu werden. Die Gemeinde Grunau ihrerseits hat dem Widerspruch entgegengesetzt und das königl. Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat mit Bezugnahme auf § 14 des Schulgesetzes von 1835 Bedenken getragen, dem Andringen der Gemeinde Schönfeld nachzugeben. Ihre Deputation ist zum gegentheiligen Ergebnisse gelangt und hält dafür, daß das Verlangen der Gemeinde Schönfeld ein so wohl begründetes sei, daß diese Kammer wohl daran thun würde, es bei der königl. Staatsregierung zu befürworten. Die näheren Umstände sind folgende. Jetzt hat die Vereinsschule in Grunau zwei Lehrer, der ältere wird in der nächsten Zeit emeritirt. Die bevorstehende Emeritirung des ersten Lehrers ist der nächste Anlaß, daß die Gemeinde Schönfeld ihren schon vor 30 Jahren einmal zur Geltung gebrachten Wunsch wieder in den Vordergrund stellt. Sie sind mit den Bestimmungen des Schulgesetzes bekannt und wissen, daß gerade ein Lehrerwechsel allemal die geeignete Gelegenheit bietet, wenn Vereinsschulen sich auflösen wollen, weil dann die Lasten sich wesentlich verringern, die sonst mit Ausschulung einer Sondergemeinde verbunden sind.

Die Gemeinde Schönfeld bringt nun weiter an, daß jetzt gerade in Grunau das Schulhaus in solchem Zustande sich befinde, daß ein Neubau schwer zu vermeiden sei, daß aber in ihrer Gemeinde ein Ansässiger 1000 Thlr. versprochen habe für den Fall, daß die Gemeinde Schönfeld ihr Schulhaus selber bauen solle, daß ferner die ansässigen Nahrungsbesitzer die zum Schulbau erforderlichen Spanndienste unentgeltlich zugesagt und daß die übrigen nicht spannfähigen Besitzer sich zum Handdienste für den Schulbau erboten haben, so daß der baare Aufwand des Schulhauses auf ein sehr Geringes, auf etwa 1300 Thlr. vielleicht zurücksinken würde, während der Beitrag der Ge-

meinde Schönfeld zum Neubau des jetzt bestehenden Schulhauses in Grunau jedenfalls eine weit höhere Summe in Anspruch nehmen würde. Die Gemeinde bezieht sich ferner darauf, daß sowohl ihre Patronatschaft, als auch das katholische Consistorium in Bautzen ihrem Wunsche wohl geneigt sei und daß ihr zur Zeit nur der Widerspruch der Gemeinde Grunau und die Rechtsanschauung des königl. Ministeriums des Cultus entgegenstehe. Was nun die rechtliche Begründung dieses Gesuchs betrifft, so bezieht sich die Gemeinde Schönfeld auf die allerdings feststehende Thatsache, daß der Weg von einem Dorfe zum anderen in der Entfernung von etwa einer halben Stunde einen großen Theil des Jahres wenigstens den kleinen Kindern geradezu den Schulbesuch in Grunau unmöglich macht und daß auch bereits seit 1852 in Grunau eine Winterschule für die kleinen Kinder besteht, welche der zweite Lehrer von Grunau aus regelmäßig abhält. Aber auch dieser Unterricht ist ein mannigfach unterbrochener gewesen, weil manchmal das Wetter so ungünstig geworden ist, daß selber der Lehrer den Weg nicht hat zurücklegen können. Die Gemeinde schließt daraus, daß diese Lage ihres Dorfes der Art sei, daß man hieraus den Schluß zu ziehen habe, daß § 14 des Schulgesetzes Anwendung leide. Die königl. Staatsregierung hat durch ihren Vertreter in der Deputation sich zunächst dahin ausgesprochen, daß sie die thatsächlichen Angaben der Petenten nicht in Abrede stelle. Die Deputation hat darauf hin auch von der Herbeiziehung der Acten, welche die Berichterstattung in diesem Landtage unmöglich gemacht hätte, abgesehen; hat aber im Uebrigen, was ich schon im Eingange erwähnt hatte, betont, daß nach § 14 des Schulgesetzes von 1835 ein Rechtsgrund nicht vorliege, der Gemeinde Grunau die Ausschulung der Nachbargemeinde zuzumuthen, eine Veränderung der Sachlage, welche mit großen Opfern für Grunau verbunden sein dürfte. Hiergegen ist in der Deputation die Ansicht maßgebend gewesen, daß ein wohl erworbenes Recht der einen Gemeinde, die jetzt Vereinigungsschule besitzt, gegenüber der dorthin eingeschulden anderen Gemeinde überhaupt nicht statuirrt werden könne, daß hier die Rechtsfrage zu Gunsten Schönfelds zu erledigen sei, weil an und für sich die Entfernung des einen Dorfs vom anderen immerhin die Möglichkeit eines regelmäßigen Besuchs auszuschließen scheine und daß die Bestimmung des § 14 des Schulgesetzes jedenfalls nicht in seiner strengsten Bedeutung aufzufassen sei; denn sonst hätte niemals der Rechtsgrund zu einer Ausschulung einer Gemeinde vorgelegen, weil einigermaßen die Möglichkeit des Schulbesuchs von einem Orte zum anderen schon dadurch erwiesen ist, daß eben Vereinsschulen bis dahin bestanden haben. Ich werde mir noch gestatten, Ihnen § 14 des Schulgesetzes vorzutragen, welcher so lautet. § 13 heißt zunächst: